

Quervergleich: Weimarer Reichsverfassung – Grundgesetz

Koalitionsfreiheit

Dieser Artikel war und ist die einzige Rechtsgrundlage für das gesamte Arbeitskampfrecht.

ARTIKEL 159 WEIMARER REICHsverFASSUNG

»Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Alle Abreden und Maßnahmen, welche diese Freiheit einzuschränken und zu behindern suchen, sind rechtswidrig.«¹

¹ »In der Weimarer Nationalversammlung war die grundsätzliche Legalität von Streiks zwar unbestritten, doch war man sich nicht einig, ob und gegebenenfalls welche Grenzen in den Verfassungstext aufgenommen werden sollten« (Däubler Arbeitskampfrecht § 4 Rn. 5).



GRUNDGESETZ

ARTIKEL 9 ABSATZ 3 GRUNDGESETZ

»Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbeziehungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig.«¹

¹ Zur Nichtaufnahme der Streikgarantie in Art. 9 Abs. 3 GG: Däubler | Arbeitskampfrecht § 6 Rn. 10-13 und Kittner | Arbeitskampf S. 569

Eigentums- und Vergesellschaftungsrechte

Diese Artikel der Weimarer Verfassung und des heute geltenden Grundgesetzes definieren den Rahmen für mögliche Veränderungen der Eigentumsordnung innerhalb dieser Verfassungen. Sie sind daher fundamental und sie sind weitreichend.

ARTIKEL 153 WEIMARER REICHsverFASSUNG

»Das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet. Sein Inhalt und seine Schranken ergeben sich aus den Gesetzen.
Eine Enteignung kann nur zum Wohl der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden. Sie erfolgt gegen angemessene Entschädigung, soweit nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmt. Wegen der Höhe der Entschädigung ist im Streitfall der Rechtsweg bei den Gerichten offen zu halten, soweit Reichsgesetze nichts anderes bestimmen. Enteignung durch das Reich gegenüber Ländern, Gemeinden und gemeinnützigen Verbänden kann nur gegen Entschädigung erfolgen. Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das Gemeine Beste«.



ARTIKEL 14 GRUNDGESETZ

»(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.
(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.
(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohl der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfall der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.«

ARTIKEL 156 S. 1 WEIMARER REICHsverFASSUNG

»Das Reich kann durch Gesetz, unbeschadet der Entschädigung, in sinngemäßer Anwendung der für Enteignung geltenden Bestimmungen, für die Vergesellschaftung geeignete private wirtschaftliche Unternehmungen in Gemeineigentum überführen.«



ARTIKEL 15 GRUNDGESETZ

»Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zweck der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Artikel 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechend.«